



A n m e l d e s c h e i n

Entsorgungszentrum Hersfeld-Rotenburg



Bitte in Druckschrift ausfüllen

KFZ-Kennzeichen:

Angaben des Abfallerzeugers: ☐ privat ☐ gewerblich **Erz.-Nr.:**

Name, Vorname / Firma:

Straße:

PLZ / Wohnort:

Ort der Abfallentstehung / Baustelle:

Angaben des Abfallbeförderers: (nur ausfüllen, wenn nicht identisch mit Abfallerzeuger)

Name, Vorname / Firma:

Straße:

PLZ / Wohnort:

Anlieferung

Hausmüll (gem. Siedlungsabfälle) ☐

Sperrmüll ☐

Gemischte Bau- und Abbruchabfälle ☐

asbesthaltige Baustoffe ☐

Dämmmaterial aus gef. Stoffen ☐

Grünabfälle (nur Astwerk, Gras und Laub) ☐

Abfälle für Wertstoffhof (z.B. Altpapier, Altglas, Styropor, Gelbe Säcke, Altkleider, Elektroschrott): ☐

Sonstige Abfälle: ☐

Boden und Steine ☐

Bauschutt (Beton, Fliesen, etc.)..... ☐

Altholz, A1 bis A3..... ☐

Altholz, A4..... ☐

PKW-Altreifen, ohne Felge ☐

Abholung: Kompost ☐ Rindenmulch... ☐

Nur für gewerbliche Anlieferer: Die „Hinweise zur Trennung und Verwertung von gewerblichen Abfällen“ habe ich zur Kenntnis genommen. ☐

Der Abfallerzeuger erklärt hiermit rechtsverbindlich, dass die Abfälle zur Beseitigung im Landkreis Hersfeld-Rotenburg angefallen sind.

Der Abfallbeförderer erklärt hiermit rechtsverbindlich, nur Abfälle zur Beseitigung, die aus dem Landkreis Hersfeld-Rotenburg stammen und ihre Entstehung beim o. a. Abfallerzeuger haben, zu transportieren.
Es gelten die Satzungen des Abfallwirtschafts-Zweckverbandes des Landkreises Hersfeld-Rotenburg in der aktuellen Fassung.

X

.....
Datum Unterschrift des Anlieferers

.....
Datum Unterschrift des Kontrollleurs

SO 28 30/002 A 11/96

Auftrags-Nr. von Wiegebeleg:



Abfallwirtschafts-Zweckverband Landkreis Hersfeld-Rotenburg (AZV)

Kleine Industriestraße 6, 36251 Bad Hersfeld, Tel.: 06621/92 37-0; Email: info@azv-hef-rof.de

Hinweise zu Trennung und Verwertung von gewerblichen Abfällen

Gewerbliche Abfälle

Gewerbliche Abfälle fallen im Gewerbe, beim Handwerk, bei Bau- und Abbrucharbeiten, in der Industrie sowie im privaten und öffentlichen Dienstleistungssektor an. Diese Abfälle sind möglichst sortenrein zu sammeln und einer Verwertung zuzuführen. Für einige gewerbliche Siedlungsabfälle schreibt die Gewerbeabfallverordnung verbindlich eine getrennte Sammlung und stoffliche Verwertung vor. Diese sind:

- Papier, Pappe und Karton, (ausgenommen Hygienepapier)
- Glas
- Kunststoffe
- Metalle
- Holz
- Textilien
- Bioabfälle und
- weitere in der Gewerbeabfallverordnung genannte Abfallfraktionen
- weitere Abfälle, die nach Art, Zusammensetzung, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten, denen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind. Beispielsweise kann es sich um Kork- und Lederabfälle handeln.

Die genannten Gewerbeabfälle dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen gemischt gesammelt werden.

Liegen die technischen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine gemischte Erfassung vor, sind diese Gemische anschließend in einer Vorbehandlungsanlage zu sortieren und weiter vorrangig einer stofflichen Verwertung zu zuführen.

Nicht verwertbare Bestandteile des Gewerbeabfalls sind getrennt zu erfassen und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (AZV) gemäß Abfallsatzung zu überlassen (Abfälle zur Beseitigung).

Hinweis: Im Entsorgungszentrum Hersfeld-Rotenburg ist keine Vorbehandlungsanlage gemäß den Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung für die Sortierung von gemischten Siedlungsabfällen vorhanden. Die angelieferten „gemischten Siedlungsabfälle“ werden dort umgeschlagen, in einer externen Anlage mechanisch aufbereitet und anschließend energetisch verwertet.

Bau und Abbruchabfälle

Bei Bau- und Abbrucharbeiten fällt eine Vielzahl von Abfällen an, wie z. B. Ziegel, Beton, Mauerwerk, Holz, Glas, verschiedene Metalle, Kunststoffe, Dämmmaterial, Asphaltdecken. Aus wirtschaftlichen Gründen ist es empfehlenswert, diese Abfälle auf der Baustelle getrennt zu sammeln und dann sortenrein zu entsorgen.

Bestimmte Abfälle müssen getrennt gesammelt werden. So dürfen Abfälle, die mit gefährlichen Inhaltsstoffen (z. B. Asbest, Teer, Mineralfasern) verunreinigt sind, nicht mit Abfällen vermischt werden, die keine gefährlichen Eigenschaften besitzen.

Zudem schreibt die Gewerbeabfallverordnung für einige Bau- und Abbruchabfälle verbindlich eine getrennte Sammlung und stoffliche Verwertung vor.

Einstufung

Bei der Abfalleinstufung werden die entstandenen Bauabfälle möglichst sortenrein erfasst. Über die Abfallbezeichnung und den zugehörigen sechsstelligen Abfallschlüssel, ggf. unter Betrachtung einer vorherigen Deklarationsanalyse, wird erkennbar, ob es sich um einen gefährlichen oder einen nicht gefährlichen Abfall handelt.

Entsorgung

Entsprechend der vorgenommenen Abfalleinstufung sind die Entsorgungswege für die Bau- und Abbruchabfälle zu wählen. Dies wird durch die stoffliche Trennung erleichtert. Dabei ist zu beachten, dass Bau- und Abbruchabfälle vorrangig zu verwerten sind. Nur wenn keine Verwertungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, sind sie zu beseitigen.

Bau- und Abbruchabfälle können auf unterschiedliche Art und Weise verwertet werden. Als Beispiel sind die Schrottverwertung, die Herstellung von Sekundärbaustoffen und die Nutzung von Holz als Werkstoff oder Energieträger zu nennen.

Hinweis: Ist eine Trennung dieser Abfälle „technisch unmöglich“ oder wirtschaftlich „nicht zumutbar“ können diese Abfälle als „Baustellenabfälle“ im Entsorgungszentrum Hersfeld-Rotenburg angenommen werden. Diese Abfälle werden energetisch verwertet. Für nicht aufbereitete rein mineralische Abfallgemische (Bauschutt, Ziegeln) besteht die Möglichkeit der Verwertungsoption im Wege- oder Deponieeinbau.

Dokumentationspflichten

Der Abfallerzeuger muss dokumentieren, dass die Getrennthaltungs- und Verwertungspflichten eingehalten werden und ggf. auch Abweichungen darlegen. Auf Verlangen muss dies der zuständigen Behörde vorgelegt werden. Sie können die Abfalltrennung mit Lageplänen, Bildern/Fotos und Liefer- oder Wiegescheine sowie Entsorgungsverträgen dokumentieren.

Ausnahmen von der Getrenntsammlung

Unter bestimmten Voraussetzungen ist es möglich keine Getrenntsammlung gewerblicher Abfälle vorzunehmen:

- Die Abfallbehälter sind nur öffentlich zugänglich. z. B. größere Imbissbuden oder öffentliche Einrichtungen (technisch unmöglich).
- Die Getrennthaltung ist wirtschaftlich unzumutbar:
- Die Kosten für die getrennte Sammlung stehen außer Verhältnis zu den Kosten für eine gemischte Sammlung und einer anschließenden Vorbehandlung.
- Es fällt nur eine sehr geringe Menge an Abfällen an, max. 50 kg/Woche.
- Die Abfälle weisen eine hohe Verschmutzung auf.

Auch in diesen Fällen muss eine Dokumentation erfolgen. Diese Abfälle können über den AZV bzw. direkt im Entsorgungszentrum als Abfälle zur Beseitigung angedient werden.

Bei weiteren Fragen steht Ihnen unsere Abfallberatung unter 06621/92 37 15 oder die Deponieleitung unter 06621/79954010 zur Verfügung.